

# Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Grabau**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau-, Wege- und Umweltausschuss		
<b>Gemeindevertretung</b>	06.11.2023	

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Bauabteilung	Frau Weber, 41

TOP 

**Regionalplanung Schleswig-Holstein, Planungsraum III;  
hier: Stellungnahme der Gemeinde zum Auslegungsentwurf**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Grabau gibt zum derzeitigen Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein eine Stellungnahme wie in Anlage 1 vorgeschlagen ab.

**1.) Sachverhalt / Problemstellung**

Derzeit liegt der Entwurf der überarbeiteten Fassung des Regionalplans Schleswig-Holstein für das öffentliche Beteiligungsverfahren aus. Auch die Gemeinden können zum vorliegenden Entwurf eine Stellungnahme abgeben. Diese liegt in Anlage 1 als Entwurf zur Abstimmung durch die Gemeindevertretung vor.

**2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung**

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der Stellungnahme an und beschließt, diesen bei der Planungsbehörde dem Landesinnenministerium einzureichen.

**3.) Alternativen**

Die Gemeinde Grabau gibt keine Stellungnahme ab. Dann verbleiben die fraglichen Flächen im Gemeindegebiet auf jeden Fall im Regionalen Grünzug sowie im Vorranggebiet für Naturschutz und können nicht zu Siedlungsflächen und / oder zu einem Gewerbegebiet für ortsansässige Unternehmen entwickelt werden.


**4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag**

Für die Stellungnahme fallen keine gesonderten Kosten an.

Amt Bad Oldesloe-Land

Im Auftrag

Bad Oldesloe, den 26.10.2023

  
 26. OKT. 2023  
Leitender Verwaltungsbeamter

Anlage 1 zu TOP \_\_\_\_ Bau-, Wege- und Umweltausschuss Grabau am \_\_\_\_\_

Anlage 1 zu TOP \_\_\_\_ Gemeindevertretung Grabau am \_\_\_\_\_

## Stellungnahme der Gemeinde Grabau zum Entwurf des Regionalplans Schleswig-Holstein, Planungsraum III

Die Gemeinde Grabau vertritt die Auffassung, dass der Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein ihre Ortsentwicklung nachhaltig stört sowie massiv und unverhältnismäßig in ihre gemeindliche Planungshoheit, die ihr nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) zusteht, eingreift.

Die Gemeinde Grabau stellt derzeit ein Siedlungsentwicklungskonzept auf, das ihre potentiellen Entwicklungsflächen herausarbeiten soll. Mögliche Flächen werden in der Karten-Anlage „Freiraumstrukturen Regionalplan 1998 und aktueller Entwurf Regionalplan“ mit W 1-4 gekennzeichnet, wobei das Hauptaugenmerk voraussichtlich auf den Flächen W1, W2 und W3 liegen wird.

Alle gekennzeichneten Flächen bieten der Gemeinde Grabau praktisch die letzten Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung und wären nach dem bestehenden Regionalplan von 1998 als „weiße Fläche“ verfügbar.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans (2023) wird die Freiraumstruktur „regionaler Grünzug“ als Ziel definiert und ist damit verbindlich von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung zu beachten und einzuhalten. Sie können in keiner Weise abgewogen werden. (Siehe Landes-pdf-Datei „Teile A und B - Plantext Regplan PR III“ Seite 10-11 und Kapitel 2.2 Seite 36).

Damit sind alle Flächen W1 bis W4 nicht mehr für eine Siedlungserweiterung entwickelbar, obwohl sie sich als Abrundungsflächen der vorhandenen Wohn- bzw. Siedlungsbebauung anbieten, was insbesondere für die Flächen W1 und W2 augenfällig ist.

Schon im Regionalplan 1998 sowie durch das allgemeine Naturschutzrecht und den Denkmalschutz bestehen in Grabau schützenswerte und damit die Siedlungsentwicklung einschränkende Strukturen bzw. Gegebenheiten:

- Im Süd-Westen und im Süden grenzen Vorrangflächen für Naturschutz (Grabauer See) und Vorbehaltsflächen für Naturschutz sowie Waldflächen an.
- Im Westen und Nord-Westen befinden sich im Außenbereich sogenannte „Hügelgräber“.
- Das Dorfinnere nördlich der Rosenstraße (L226) wird von einem alten Gutshof mit seinen Betriebsanlagen sowie einem Herrenhaus und einem Gutsgarten geprägt. Die Gebäude und Anlagen stehen mindestens zum Teil unter Denkmalschutz.
- Des Weiteren umfasst schon der Regionale Grünzug im Regionalplan 1998 die Gemeinde Grabau vom Süden über den Westen bis Norden (bis nördlich an die L226) zangenartig, wobei er allerdings noch Freiraum für eine dörfliche Siedlungsentwicklung belässt.
- Für eine Innenraumverdichtung lässt die vorhandene Bebauung kaum Platz. Denn der dörfliche Charakter soll auch zukünftig erhalten bleiben.

Mit dem Regionalplanentwurf 2023 reicht der Regionale Grünzug bis an die vorhandene Bebauung der Gemeinde Grabau heran. Nach dieser Festlegung bleibt für die Gemeinde praktisch keinerlei Entwicklungsspielraum mehr übrig. Selbst Siedlungsabrundungen werden damit verhindert.

Neben der Siedlungsentwicklung wird auch eine Entwicklung von Gewerbeflächen für ortsansässiges bzw. ortsverträglichem kleinen Gewerbe mit dem eng „angeschmiegt“ Regionalen Grünzug unmöglich gemacht.

Die Gemeinde Grabau fordert daher die Rücknahme des engmaschigen Regionalen Grünzugs so weit, dass abrundende Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen in den Bereichen W1 bis W4.

Zudem fordert die Gemeinde Grabau, dass der Regionalplan ihr Möglichkeiten für die Nutzung von Solarenergie offenlässt und entsprechende Zulässigkeitsregelungen trifft.

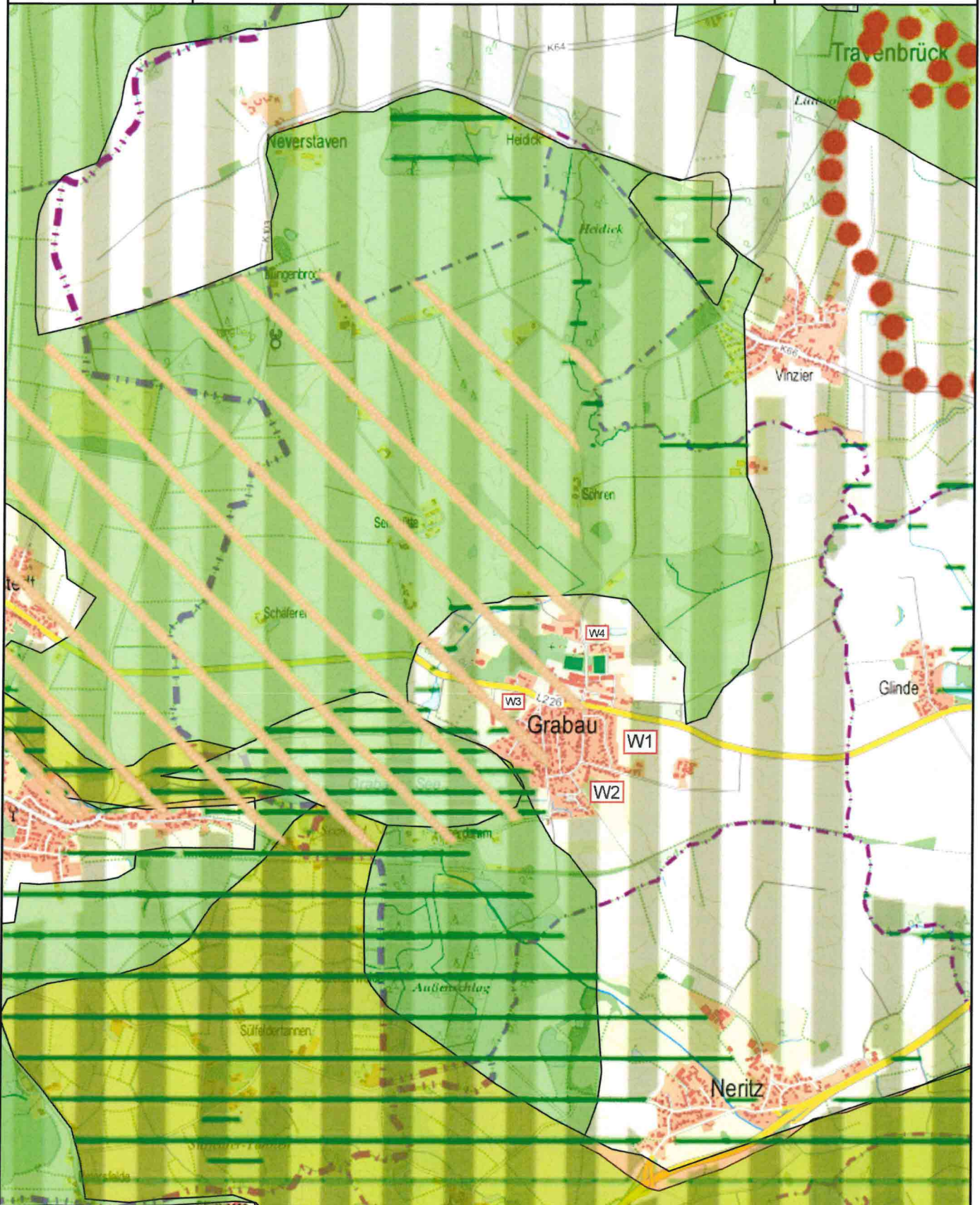
Aufgrund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Ziffer 4.5.2 und 6.3.1) und der im Regionalplanentwurf 2023 eng an die bestehende Bebauung der Gemeinde Grabau heranreichenden Grünzüge können im Gemeindegebiet keine tragfähig nutzbaren Solarthermie-Freiflächenanlagen in guter städtebaulicher Anbindung oder räumlicher Nähe zu den Verbraucher\*innen hergestellt werden. Ebenso können keine großflächigen Photovoltaikanlagen, deren Möglichkeiten derzeit von der Gemeinde Grabau geprüft werden, mehr entstehen. Die Regelungen des Landesentwicklungsplanes und fehlende Berücksichtigung bzw. Betrachtungen von Zulässigkeiten für Solarfreiflächen im Regionalplan stehen der allgemein angestrebten Energiewende entgegen und verhindern eine tragfähige Wärmeplanung von Kommunen.

Besonders die allgemein anerkannt notwendige Wende in der Wärmeplanung erfordert aus Sicht der Gemeinde, dass der Regionalplan Zulässigkeiten für die Nutzung von Solarenergie regelt. Im Regionalplan sind sowohl Regeln für großflächige Solarthermie-Anlagen als auch für großflächige Photovoltaik-Anlagen aufzustellen.

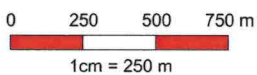
Oder es wäre der Landesentwicklungsplan entsprechend und zeitnah zu ändern.

Zusammengefasst hält die Gemeinde Grabau die angesprochenen Regelungen im **Regionalplan für nicht tragbar** und sieht sie als einen **massiven Eingriff in ihre Planungshoheit an**.

Weiterhin weist die Gemeinde Grabau darauf hin, dass die mehr als großzügige Ausweisung des Regionalen Grünzuges auf ihrem Gemeindegebiet über 95% ihrer Gemeindefläche betrifft und damit einen mehr als wesentlichen Gemeindeflächenanteil einer durchsetzbaren Gemeindeplanung entzieht. Dieser Sachverhalt stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach dem Grundgesetz geschützte Planungshoheit der Gemeinde dar. Die Gemeinde verfügt also nicht mehr über ausreichende Planungsreserven, weil der Regionale Grünzug der Gemeinde die örtliche Planung praktisch entzieht. (Vgl. dazu VerfGH NRW, Urteil vom 25. Juni 2002 – VerfGH 42/00).



Maßstab 1 : 25.000



Freiraumstrukturen Regionalplan 1998 und aktuelle Entwurf Regionalplan

- |  |  |
|--|--|
|  Regionaler Grünzug 1998                      |  Regionaler Grünzug - Entwurf 2023            |
|  Vorrangfläche für Naturschutz (Grabauer See) |  Vorrangfläche für Naturschutz (Grabauer See) |
|  Vorbehaltsfläche für Naturschutz             |  Vorbehaltsfläche für Naturschutz             |

